Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Wegweiser für einen sozialen Landeshaushalt in Hessen

ZUSAMMEN HESSEN STÄRKEN

Inhaltsverzeichnis

1. EIN TEIL DER GEMEINSCHAFT SEIN **2**

Jugendberufshilfe stärken 2

Aktive Sozialpolitik gegen Armut in Hessen 3

Gemeinnützige Wohnraumhilfen fördern 4

Sozialraum in der Pflege weiter entwickeln 4

Inklusion in hessischen Kitas umsetzen 5

Online muss für Alle möglich sein 6

2. INVESTIEREN IN ZUKUNFT UND TRANSFORMATION **7**

Kommunalisierung sozialer Hilfen ausbauen und dynamisieren 7

Landesgeförderte Migrationsberatung 7

Energetische Sanierung und Klimaschutz 9

Kosten der Digitalisierung (re)finanzieren 10

Die Schwangerschafts(konflikt)beratung braucht Sicherheit 11

3. FACH- UND ARBEITSKRÄFTE GEWINNEN UND HALTEN **12**

Zugänge in die Pflege erleichtern 12

Mehr Heilerziehungspflegende gewinnen 13

Jugendhilfe in Gefahr 14

ANLAGE (AUSFÜHRUNGEN) **15**

IMPRESSUM **18**

1. Ein Teil der Gemeinschaft sein

Jugendberufshilfe stärken

Im Zeitraum von März 2020 bis Februar 2021 galten laut den staatlichen Schulämtern 2.126 Schüler*innen als abgetaucht. Die Jugendberufshilfe ist ein wichtiges Element, abgehängte und schwer erreichbare junge Menschen bei ihrem Übergang von der Schule in eine Berufsausbildung, während ihrer Ausbildung und beim Übergang in Erwerbsarbeit durch Jugendsozialarbeit zu unterstützen. Ziel ist es auch, einer möglichen späteren Arbeitslosigkeit vorzubeugen. Dies kann nur gelingen, wenn Jugendberufshilfe flächendeckend angeboten und durch aufsuchende Jugendsozialarbeit und niederschwellige Beratung in ganz Hessen unterstützt wird. Angesichts des demografischen Wandels, zunehmender Arbeits- und Fachkräfteengpässe sowie hoher Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes ist es nur schwer vermittelbar, die Potentiale eines nennenswerten Anteils an Jugendlichen und jungen Erwachsenen nicht auszuschöpfen und deren soziale und arbeitsmarktliche Integration wegen fehlender Bildungs- und Berufsabschlüsse hinter ihren Möglichkeiten zurückzulassen.
Wir begrüßen, dass das Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget (AQB) auch künftig aus Mitteln des Landes Hessen finanziert wird und der regionalisierte Förderansatz beibehalten und erweitert werden soll. Das Programm leistet wertvolle Unterstützung bei der Eingliederung von Arbeitslosen in Ausbildung und Erwerbsleben sowie bei der Wiederherstellung ihrer Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit.

Der Koalitionsvertrag greift die Situation junger Menschen im Übergang von der Schule in den Beruf auf, will bewährte Strukturen fortsetzen und auch Innovationen anstoßen. Das finden wir lobenswert. Im besonderen Maße erhoffen wir uns aus dem geplanten Landesprogramm **„Jugend in Arbeit“**, dass im HMSI derzeit ausgearbeitet wird, wichtige Impulse im Sinne der Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie den Trägern und Einrichtungen der Jugendberufshilfe. Es ist wünschenswert, dass dieses Landesprogramm zeitnah beginnen kann. Gerne sind wir hier bereit, aktiv an der Ausgestaltung mitzuwirken, denn vielfältige Praxisbeispiele von Trägern und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege zeigen sehr gut, unter welchen Bedingungen der Übergang von der Schule in das Erwerbsleben vereinfacht und ein praxisorientierter Berufseinstieg ermöglicht werden kann.

Produktionsschulen gehören zu den wichtigsten Instrumenten, um benachteiligte Jugendliche zu erreichen. Sie schaffen eine sinnvolle Verbindung von theoretischem und praktischem Lernen. Der Ansatz wird in Hessen im Rahmen des Programms „Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen (QuB)“ gefördert. Dies gilt es fortzusetzen und nachhaltig, institutionell und rechtskreisübergreifend fortzuentwickeln. Um den besonderen (Sprach-) Förderbedarf von Jugendlichen mit Migrations- und Fluchtbiografien oder von jungen Menschen in multiplen Problemlagen Rechnung zu tragen, bedürfen die Träger der Planungssicherheit – und das heißt: eine verlässliche Finanzierung –, denn nur so können sie Fachkräfte gewinnen und halten und den Jugendlichen die dringend nötige Stabilität im Arbeitsumfeld schaffen. Um dem digitalen Wandel in der Arbeitswelt und den Ausbildungsberufen zu begegnen, ist es

notwendig die Einrichtungen zur außerbetrieblichen Ausbildung durch gezielte Investitionen zu modernisieren.

So kann die Hessische Landespolitik den Jugendlichen eine Perspektive geben:

- Wir wünschen uns und eine Anschlussperspektive für das Förderinstrument *Sozialwirtschaft integriert*, um die erfolgreichen Konzepte und erzielten Erfolge nachhaltig zu sichern. Die vorangestellten Bausteine funktionieren nur, wenn für die Jugendberufshilfe in Hessen eine Bildungsplanung etabliert wird. Eine sinnvolle Steuerung der regionalen Bedarfe und die notwendige Ausrichtung der erforderlichen Programme kann nur regional erfasst, abgestimmt und geplant werden.
- Mit Unterstützung des Landes Hessen müssen rechtskreisübergreifende regionale Strukturen zur Bedarfsabstimmung und Bildungsplanung aufgebaut und mit den regionalen Institutionen und Trägern der Jugendberufshilfe vor Ort abgestimmt werden. Dabei muss im Zusammenspiel der Träger des SGB II (insbesondere §§ 16 h, f und k), III und VIII sichergestellt werden, dass Jugendliche erreicht werden und niemand zurückgelassen wird.

Aktive Sozialpolitik gegen Armut in Hessen

Die Landesregierung hat sich mit einem ressortübergreifenden „**Aktionsplan gegen Armut**“ vorgenommen, vorbeugende Maßnahmen gegen Armut zu ergreifen und soziale Teilhabe für alle Menschen zu ermöglichen. Das begrüßen wir sehr. Zwar ist die Armutsquote 2023 in Hessen laut ersten Zahlen des Mikrozensus leicht zurückgegangen, liegt aber mit 17,3 Prozent immer noch über dem Bundesdurchschnitt von 16,6 Prozent.

Es ist wichtig, dabei besonders prekäre Lebenslagen und Zielgruppen in den Blick zu nehmen, wie beispielsweise von Alleinerziehenden, von Familien mit vielen Kindern, von Jugendlichen, von erwerbslosen Menschen oder von Menschen mit niedrigen Renten. Im bisher vorgelegten Landessozialbericht finden sich hierzu schon viele Daten und Anknüpfungspunkte für die Umsetzung sozialpolitischer Maßnahmen.

Die Liga-Verbände möchten ihre Expertise bei einem „Landesaktionsplan gegen Armut“ einbringen und schlagen folgende Maßnahmen vor:

- Fachstellen zur Wohnraumsicherung auch in eher ländlich geprägten Landkreisen sollten eingerichtet werden, um Wohnungslosigkeit sowie gerade für Familien mit Kindern die ordnungsrechtliche Unterbringung zu vermeiden.
- Das Landesprogramm „Präventionsketten Hessen“ muss auf der politischen Agenda bleiben und dauerhaft sowie auskömmlich finanziert werden, um hessenweit für Kinder und Familien vom Babyalter an ein entwicklungs- und bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten und Teilhabe zu ermöglichen.
- Förderung passgenauer Maßnahmen für besonders betroffene Gruppen und Familienformen wie Alleinerziehende, Langzeiterwerbslose, benachteiligte Jugendliche oder Menschen mit Fluchtbiografie.

- Die unterstützende Förderung von bereits bestehenden Sozialberatungsstellen, wie sie Caritas und Diakonie flächendeckend anbieten. Diese Stellen sind niedrigschwellige Anlaufstellen für alle Fragen die Existenzsicherung betreffend und entlasten so auch heute schon die Sozialleistungsbehörden vor Ort.

Gemeinnützige Wohnraumhilfen fördern

Wohnraumhilfen sind gemeinnützige Organisationen, die als Zwischenmieter fungieren und so Menschen in besonderen Lebenslagen mit Wohnraum versorgen, die ansonsten keinen Zugang zum Wohnungsmarkt haben.
Laut der Liga-Studie zum Wohnraumbedarf benachteiligter Gruppen sind die Hauptgründe hierfür ein zu geringes Einkommen sowie Vorurteile und Diskriminierung. So müssen jährlich knapp 4.000 Menschen (Stichprobe der befragten Einrichtungen aus 2020) aus stationären Angeboten der Liga-Verbände zunächst in den Einrichtungen verbleiben, weil sie keinen geeigneten Anschlusswohnraum finden. Dadurch werden dringend benötigte Behandlungs- und/oder Betreuungsplätze (z. Bsp. in Frauenhäusern) mit teils fatalen Folgen blockiert. Gemeinnützige Wohnraumhilfen kooperieren mit sozialen Trägern möglichst aller Hilfebereiche und kennen somit die Bedarfe der jeweiligen Zielgruppen.

Die Politik will gemeinwohlorientierte Wohnformen fördern. Das sollte sie tun:

- Ein Landesprogramm ist notwendig, um Wohnraumhilfen, die es derzeit nur in Kassel und Darmstadt gibt, bedarfsdeckend zu etablieren.
- Hierzu sollten zunächst zwei weitere Standorte in Hessen ausgewählt werden: Ein Standort in einer ländlichen Region und ein weiterer in Oberzentren wie z. Bsp. Gießen, Marburg oder Fulda.
- In Kooperation mit den Kommunen und Kreisen sollen diese Wohnraumhilfen Wohnraum bei Wohnungsbaugesellschaften und Privateigentümern akquirieren, anmieten und weitervermieten, bei Bedarf verbunden mit einer sozialen Mieterberatung und -betreuung.

Sozialraum in der Pflege weiter entwickeln

Wir haben bei der Stärkung des Sozialraums kein Erkenntnis- sondern ein Umsetzungsproblem. Um neue Versorgungsstrukturen in Hessen nachhaltiger umzusetzen, zu denen auch eine **„bürgerschaftliche Pflegekultur“ und niedrigschwellige Nachbarschaftshilfe** gehören, empfehlen wir eine übergeordnete Projektstruktur und innovationsfördernde Rahmenbedingungen. In einem durch das Land und bspw. durch die Liga organisierten Projekt können mehrere Modellprojekte gedacht werden, in denen der Sozialraum mit Entlastungs- und Betreuungsdiensten neu aufgestellt wird und entsprechende Rollen, Kompetenzen und Aufgabenprofile geklärt werden. Es geht um die Unterstützung und Förderung eines selbstbestimmten Lebens im Alter, um ein Umfeld des Miteinanders und füreinander Sorgens zu schaffen. Dieses kommt allen Menschen im Sozialraum zugute und kann nur durch ein Zusammenwirken aller Akteure und Strukturen, professionell wie ehrenamtlich, erreicht werden. Die Ergebnisse können und müssen Einfluss auf das zukünftige Gesetzgebungsverfahren des Landes haben. Denn wir müssen als Gesellschaft dringend daran arbeiten, wie der Sozialraum stärker

in der regionalen und kommunalen Versorgung einbezogen werden kann. Nur ein Zusammenschluss von professioneller Pflege und ehrenamtlich bürgerschaftlich Engagierten wird eine bedarfs- und bedürfnisgerechte Versorgungsstruktur ermöglichen. Auch um einem der größten Gesundheitsrisiken - der Einsamkeit - zu begegnen.

Der Hessische Pflegebericht 2023 hat deutlich aufgezeigt, dass in allen Leistungsbereichen Einrichtungen und Dienstleistungen fehlen, um die steigende Zahl pflegebedürftiger Menschen zu versorgen. Zwar sind die Entwicklungen in den Regionen unterschiedlich dynamisch, aber flächendeckend stellt sich eine Unterversorgung dar. Neben fehlenden barrierefreien Wohnungen und einem Mangel an Kurzzeitpflegeplätzen sind die unterstützenden Angebote deutlich zu wenig ausgebaut. Quartiersstrukturen, niedrigschwellige ehrenamtliche Unterstützungsangebote oder präventive Hausbesuche sind Maßnahmen, die unmittelbar und wohnortnah helfen. Es muss darum gehen, vor Ort Begegnungsräume zu schaffen, um Einsamkeit vorzubeugen, präventive Angebote zu entwickeln und ältere Menschen zu beraten und zu unterstützen. Hier bedarf es neben kommunalen Mitteln auch Mittel vom Land Hessen. Die Liga hat hierzu eine Kostenschätzung erstellt.[1]

Die Politik möchte pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen in Hessen unterstützen. Dazu empfehlen wir:

- Eine **stärkere Vernetzung aller an der Versorgung beteiligter Akteure in den Regionen**. Grundlage dafür ist eine sozialräumlich orientierte Altenhilfeplanung, die durch das Land auf Ebene der Kommunen umgesetzt wird. Diese soll Angebote vor Ort fördern, die ältere Menschen, Pflegebedürftige und ihre Familien tatsächlich erreichen – um bspw. Einsamkeit zu reduzieren. Für die Umsetzung braucht es regionale Pflege- und Gesundheitskonferenzen mit allen beteiligten Akteuren.
- Damit Menschen auch ihren Bedarfen entsprechende Angebote in Anspruch nehmen können, müssen **Pflegestützpunkte** als wichtige, wohnortnahe Beratungseinrichtungen, flächendeckend ausgebaut werden. Diese können umfassende Beratungs- und Koordinierungstätigkeiten übernehmen und durch präventive Hausbesuche für Pflegebedürftige und ihre Familien da sein, bevor ein Pflegebedarf entsteht.

Inklusion in hessischen Kitas umsetzen

Mit der bestehenden „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“ wird der Weg der Integration von Kindern mit Behinderung in den Kindertageseinrichtungen fortgesetzt und von vielen Beteiligten und Verantwortlichen getragen. Wir brauchen hier einen festen gestalterischen Rahmen für Inklusion und Integrationsmaßnahmen im Hessischen Kinder- und Jugendgesetzbuch und eine Teilhabe und Zugang ins Betreuungssystem für jedes Kind (ob mit oder ohne Förderbedarf).

[1] Die Kalkulation kann bei der Liga / Arbeitskreis „Gesundheit, Pflege und Senioren“ angefragt werden.

Die Politik möchte für alle Kinder mit Behinderung in den Kitas eine inklusive Betreuung, Bildung und Erziehung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention. Das braucht es dafür:

- Zur Umsetzung der inklusiven Lösung (KJSG) bis 2027 sind ausreichend personelle Ressourcen auf Jugendamts- und Einrichtungsebene zur Verfügung zu stellen.
- Zur Harmonisierung der verschiedenen Systeme, Akteure (Eingliederungshilfe und Jugendhilfe) und Zuständigkeiten ist eine konstruktive Begleitung durch das Land geboten, um diesem sensiblen Handlungsfeld gerecht zu werden.
- Die Fachkräftevorgaben nach §25b des HKJGB sind entsprechend der besonderen Bedarfe einer inklusiven Praxis neu zu bewerten und entsprechend zu erweitern.
- Wir fordern den Rahmen für Inklusion und Integrationsmaßnahmen künftig im HKJGB festzuschreiben. Eine Anpassung und Erweiterung des §25b HKJBG ist notwendig
- Im Zuge der Neuverhandlung der RV I mit den KSpV ist die seit langem unveränderte Landesförderung Inklusion anzupassen und zu dynamisieren
- Es muss sichergestellt werden, dass die inklusive Ausrichtung einer Kita keinesfalls zu einer Benachteiligung in Bezug auf die Zuteilung von Pauschalen führen darf (z.B. Landesförderung BEP, starke Teams - starke Kita.). Die Aufnahme eines Kindes mit Behinderung führt durch die Gruppenreduzierung über die Faktorberechnung hinaus dazu, dass eventuell eine niedrigere Bezugsgröße (Gesamtplatzzahl der Kita, z.B. unter 50) zum Tragen kommt und damit die Kita einen verringerten Anspruch auf Landesförderung hat.

Online muss für Alle möglich sein

Digitale Teilhabe ist gesellschaftliche Teilhabe. Daher ist es notwendig, den **barrierefreien Zugang zum Internet für alle Menschen** möglich zu machen. Auch Menschen mit geringem Einkommen oder im Sozialleistungsbezug, Menschen mit Sprach- oder Vermittlungshemmnissen, ältere Menschen mit geringen digitalen Kompetenzen und Menschen mit Beeinträchtigungen benötigen freien barrierearmen Zugang zum Internet. War früher der Fernseher ein wichtiges Medium für Information und Teilhabe, ist es heute der Zugang zum Internet über mobile Endgeräte.

Um allen Menschen den Zugang zum Internet zu ermöglichen, sind Maßnahmen nötig:

- In allen hessischen Kommunen und daneben müssen zusätzlich weiterhin analoge Wege zu öffentlichen Dienstleistungen zur Verfügung stehen.
- Das Förderprogramm „Digitale Dorflinde“ muss auch soziale Einrichtungen mit einbeziehen: 50 % der Landesmittel sollten für Wohlfahrtsverbände vorgehalten werden.
- In Jobcentern, Kommunalverwaltung und Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände für sozial benachteiligte Menschen muss es freie WLAN-Zugänge geben, damit Betroffene existenzsichernde Leistungen beantragen können. So wird auch den Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes Rechnung getragen.

2. Investieren in Zukunft und Transformation

Kommunalisierung sozialer Hilfen ausbauen und dynamisieren

Das Sozialbudget im hessischen Landeshaushalt hat sich in den zwei vorherigen Legislaturperioden bewährt und zu höherer Qualität und Planungssicherheit in der sozialen Arbeit in Hessen geführt. Für eine verlässlichere und auskömmliche Finanzierung der sozialen Infrastruktur und für eine Bewältigung der gegenwärtigen multiplen Krisen ist trotz der bereits in den letzten Jahren erfolgten Verbesserungen ein Ausbau und eine entsprechende Dynamisierung des Sozialbudgets dringend notwendig.

Die im richtungsweisenden Tarifabschluss des öffentlichen Dienstes beschlossenen Einkommenserhöhungen sind begrüßenswert und nötig, da sie dazu beitragen, den inflationsbedingten Kaufkraftverlust abzufedern. Doch gemeinnützige Organisationen können die höheren Personalkosten nicht bewältigen, wenn die Refinanzierung nicht gesichert ist. Denn Zuwendungsfinanzierungen sind in der Regel nicht dynamisiert, das heißt, sie werden vom Zuwendungsgeber (Kostenträger) vorgegeben und laufen dann auf unbestimmte Zeit. Folgende tarifliche Erhöhungen oder andere unvorhergesehene Preissteigerungen (bspw. im Rahmen der Inflation und Energiekrise) bleiben in der Regel unberücksichtigt. Erschwerend kommt für Leistungserbringer noch eine Liquiditätsproblematik hinzu, die aus tarifbedingten Sonderzahlungen wie etwa der Inflationsprämie resultiert. Um unter diesen Rahmenbedingungen weiter bestehen zu können, sind gemeinnützige Unternehmen oftmals gezwungen, ihre Leistungen mit weniger Mitarbeitenden bzw. Stellenanteilen zu erbringen. Dies führt unweigerlich dazu, dass Angebote der sozialen Infrastruktur eingeschränkt werden oder gar gänzlich wegfallen. Darüber hinaus laufen die gemeinnützigen Organisationen Gefahr, Fachkräfte zu verlieren, die ohnehin knapp sind. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels und dem Wandel hin zu einem Arbeitnehmermarkt werden die Rekrutierung und Bindung von Personal immer schwieriger. Aus diesen Gründen können es sich gemeinnützige Organisationen mittlerweile nicht mehr erlauben, untertariflich zu bezahlen.

Hier sehen wir bei der Politik Handlungsbedarf:

- Das Sozialbudget muss ausgebaut und dynamisiert werden.
- Die im Sozialbudget enthaltenen Mittel zur Kommunalisierung sozialer Hilfen müssen erhöht und die Zuwendungen transparent über die Gebietskörperschaften an die sozialen Träger vergeben werden.
- Die gestiegenen Personalkosten in sozialen Einrichtungen müssen refinanziert werden. Insbesondere bei zuwendungsfinanzierten Organisationen muss der Kostenträger, meist Kommunen oder Landkreise, aber auch das Land Hessen finanziell nachjustieren.

Landesgeförderte Migrationsberatung

Als Wohlfahrtsverbände innerhalb der Liga Hessen möchten wir die sozial- und integrationspolitische Zukunft Hessens mitgestalten. Unser Ziel ist die Abkehr von einer (Förder-)Politik, die Integration als Projektbetrieb begreift. Integrationspolitik muss ein fester Bestandteil politischen Handelns werden.

Geflüchtete Menschen, die zu uns kommen, brauchen Schutz und Unterstützung beim Ankommen. So kann das funktionieren:

- Sicherung bestehender Beratungsstrukturen (Migrations- und Asylverfahrensberatung sowie Psychosoziale Zentren)
- Aufbau einer flächendeckenden unabhängigen Integrationsberatung für alle Menschen mit Zuwanderungs- und Fluchtgeschichte, unabhängig vom Aufenthaltsstatus
- Einrichtung eines Landesfonds zur professionellen Sprachmittlung für alle Beratungsleistungen der Sozialgesetzbücher

Migrationsberatung für Erwachsene Zuwanderer (MBE)

Wie in unserem Gespräch mit Frau Staatssekretärin Hechler am 02.05.2024 vereinbart, haben wir die für eine **Kofinanzierung der bundesfinanzierten MBE** erforderliche Summe kalkuliert**. Diese beläuft sich auf 670.500 € im Jahr 2025** und begründet sich wie folgt:

Laut BAMF sind im Jahr 2024 Kosten in Höhe von maximal 73.880,00 € pro Vollzeitäquivalent (VZÄ) förderfähig. Dies sind die sogenannten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, die sich aus Personalkosten (gemäß TVöD E9b) plus Sach- und Verwaltungskosten ergeben.

Die MBE-Förderrichtlinie sieht vor, dass die Träger einen Eigenmittelanteil von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in die Finanzierung der MBE einbringen müssen. Dies entspricht im Jahr 2024 pro VZÄ einem Betrag von 7.388,00 €. Prospektiv gehen wir von einer Erhöhung der förderfähigen Gesamtausgaben pro VZÄ auf 74.500,00 € im Jahr 2025 aus.

Kofinanzierung der bestehenden MBE-Stellen

Bei den MBE-Beratungsstellen leisten die Träger aktuell Eigenmittel in nicht unerheblichem Maße. Diese betragen je nach Eingruppierung der Mitarbeiter 10-30 % der anfallenden Kosten. Viele Träger können sich diese hohen Eigenmittel nicht leisten und drohen aus dem bundesfinanzierten Programm auszusteigen. Ende 2023 ist dies bereits bei einigen Trägern in Hessen der Fall gewesen, 10 VZÄ wurden abgebaut.

Laut der Förderrichtlinie ist eine Entlastung der Träger durch Kofinanzierung über Landesmittel möglich. Wir möchten an dieser Stelle betonen, dass die finanzielle Unterstützung der Träger in Höhe von 10% der förderfähigen Gesamtausgaben keinesfalls zu einer kostendeckenden Durchführung der Migrationsberatung führt. Die darüberhinausgehenden Personalkosten, die über den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben liegen, müssen unverändert von den Trägern selbst getragen werden.

Unsere Handlungsempfehlung an das Sozialministerium: Es soll die o.g. kalkulatorische Summe in Höhe von 670.500,00 € in den Haushaltsentwurf für 2025 einbringen. (Kalkulation S. 15 Anlage)

Kofinanzierung der bundesgeförderten Asylverfahrensberatung (AVB)

Seit 2023 gibt es eine Kofinanzierung des Landes Hessen, welche 7% der förderfähigen Kosten der bundesgeförderten Asylverfahrensberatung abdeckt. Der aktuelle Entwurf der Förderrichtlinie sieht eine Erhöhung dieses Anteils auf 10% vor. Diese Gelder müssen auch bei der Haushaltsplanung für 2025 entsprechend eingeplant werden.

Des Weiteren müssen bei geplanter Eröffnung weiterer Standorte der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung zwingend ausreichend Mittel für die Finanzierung zusätzlicher Asylverfahrensberatung eingeplant werden, da aktuell nicht davon auszugehen ist, dass das Bundesprogramm aufgestockt wird.

Die Liga-Verbände verfügen über jahrelange Erfahrung im Aufbau und Betrieb von Integrations- und Migrationsberatung. Bei der Konzipierung und beim Aufbau neuer Beratungsangebote ist daher eine enge Zusammenarbeit mit den Liga-Verbänden sehr wichtig. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip sollte ein neues landesgefördertes Beratungsprogramm unabhängig sein, d.h. durch die freie Wohlfahrt ausgeführt werden.

Psychosoziale Zentren (PSZ)

Die vier Psychosozialen Zentren für Geflüchtete (PSZ) werden seit 2017 aus Mitteln des Hessischen Sozialministeriums gefördert. Drei dieser Zentren setzen sich aus Mitgliedsorganisationen der hier auftretenden Dachverbände zusammen. Die Träger der PSZ arbeiten bereits seit geraumer Zeit auf Grundlage einer Förderrichtlinie, die nicht kostendeckend ist. Die Förderhöchstsätze einer neuen Förderrichtlinie müssen entsprechend der tariflichen Steigerungen (Personalkosten) und der Preissteigerungsraten (Sachkosten) angepasst werden**.** Werden diese in einer Neufassung der Förderrichtlinie nicht einberechnet, **droht der Ausstieg von Trägern aus dem Förderprogramm. Damit würde eine zentrale Versorgungsstruktur für Geflüchtete wegbrechen.**

In Zahlen gesprochen: Für 2025 müssen statt bislang max. 400.000 € mind. 475.000 € pro Standort zur Verfügung gestellt werden. Für die sog. „ergänzende psychosoziale Betreuung in den (Erstaufnahme)-einrichtungen für Geflüchtete des Landes Hessen“ wäre ab 2025 pro Erstaufnahmestandort ein Ansatz in Höhe von rund 28.000 € notwendig.

Energetische Sanierung und Klimaschutz

Das Land Hessen hat zur Erreichung der Pariser Klimaschutzziele einen Klimaplan für Hessen erstellt, den es nun umzusetzen gilt. Als Liga Hessen begrüßen wir die Bemühungen der Landesregierung zur Erreichung der Klimaschutzziele und möchten unseren Beitrag leisten. Großes Potenzial zur CO2–Reduktion liegt insbesondere im Bereich der Sozialimmobilien. Dazu zählen unter anderem Pflegeheime, Kindergärten, Krankenhäuser und Wohneinrichtungen. Die Energieversorgung der etwa 100.000 Sozialimmobilien in Deutschland verursacht einer Berechnung zufolge einen CO2-Ausstoß von bis zu 14 Millionen Tonnen pro Jahr. **Soziale Einrichtungen könnten nach der Durchführung einer energetischen Sanierung durchschnittlich 70 Prozent der aktuell benötigten Energie selbst herstellen bzw. einsparen**.

Die derzeitige Finanzierung der gemeinnützigen sozialen Einrichtungen in Hessen erfolgt über Bundesprogramme, Landesprogramme und kommunalisierte soziale Hilfen, Rahmenverträge mit Kostenträgern und Zuwendungen durch Land und Kommunen. Die komplexe Finanzierungsstruktur hat aber gemein, dass dabei keine Kosten für Maßnahmen des Klimaschutz vorgesehen sind. Eine Beispielrechnung für die stationäre Pflege finden Sie in der Anlage, S. 15.

Damit die Sozialwirtschaft ihren Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele leisten kann:

- Müssen Investitionen in den Klimaschutz dringend ein Bestandteil der hessischen Landesrahmenverträge werden und die entsprechenden Klimastandards bei Neu- und Ersatzbauten sowie die Kostenrichtwerte angepasst werden.
- Müssen Leistungs- und Kostenträger in die Lage versetzt werden, Maßnahmen zur energetischen Sanierung als betriebsnotwendig einzustufen und zu genehmigen, um die Refinanzierung derartiger Maßnahmen sicherzustellen.
- Empfehlen wir, ein „Soforthilfeprogramm“ einzurichten, das Einrichtungen bei Modernisierungsmaßnahmen für den Klimaschutz unterstützt. So können Insolvenzen vermieden werden.

Kosten der Digitalisierung (re)finanzieren

Beratung der Wohlfahrtsverbände findet zunehmend online statt. Sowohl unsere Klient*innen als auch unsere Mitarbeiter*innen sind Teil der Digitalisierung, aber Investitionen in die Digitalisierung hinken hinterher. Weil gemeinnützige Einrichtungen diese Kosten selbst nicht ausreichend erwirtschaften können, stagnieren notwendige Veränderungen innerverbandlicher Organisationsprozesse. Viele soziale Leistungen der Wohlfahrtsverbände werden von den Kostenträgern (z. B. Krankenkassen, Kommunen oder dem Land Hessen) refinanziert. Die Kosten für Digitalisierungsprozesse, digitale Beratung oder digitale Ausstattung sind oft nicht berücksichtigt.

Die Politik möchte, dass die Wohlfahrtspflege digital ist und auf einem ethischen Rahmen basiert. Das Land kann hier Folgendes tun:

- Der Zugang zum Internet muss Teil der Regelsatzleistung und -finanzierung werden.
- Das Land muss gemeinnützigen Einrichtungen in der Digitalisierung ihrer Leistungen und Strukturen unterstützen, indem die Refinanzierung im Leistungsrecht bei Kostenträgern anerkannt und eine digitale Ausstattung zum Standard wird. Das bedeutet auch die Erhöhung der Sachkosten.
- In den Beratungsstrukturen sollten neben der Präsenzberatung digitale Angebote durch Landesförderung unterstützt und weiterentwickelt werden.
- Investieren in wirksame Gegenmaßnahmen, so dass Hass und Hetze im Netz keinen Platz haben.

Die Schwangerschafts(konflikt)beratung braucht Sicherheit

Die Schwangerschaftsberatungsstellen erfüllen den gesetzlichen Auftrag nach SchKG (Schwangerschaftskonfliktgesetz). Ihre Finanzierung durch die Landesförderung ist nicht kostendeckend und setzt ergänzende Förderungen und Einnahmen voraus, ohne dass dies verbindlich geregelt ist. Die Berechnung der Förderpauschale weist zudem eklatante Lücken auf, die in der nächsten Novellierung des HASchKG (Hessisches Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz) dringend angepasst werden müssen. Wir möchten die Probleme in der Förderpauschale hier kurz darstellen, um deutlich zu machen, dass die Schwangerschaftsberatungsstellen bereits heute in schwere finanzielle Bedrängnis geraten, zumal einzelne Kommunen bereits Kürzungen oder vollständige Streichungen der Zuschüsse angekündigt haben.

Fachpersonalkosten nur zu 90 % in der Förderpauschale abgebildet

Die Personalkosten der Beratungsfachkraft setzen sich aktuell in der Förderpauschale aus der Entgeltgruppe E10 zu 80% und der Entgeltgruppe E 14 zu 10% zusammen. Dies bedeutet, dass der Personalkostenmix insgesamt nur 90% der Personalkosten einer Beratungsfachkraft abbildet. Obwohl die Träger von Schwangerschaftsberatungsstellen nach wie vor eine volle Beratungsfachkraftstelle mit 100% vorhalten, erkennt das Land bei der Bewertung seiner Förderpauschale davon nur 90% an. Dies erachten wir als eklatanten Fehler in der Berechnungsgrundlage, da das weitere Personal (Verwaltungs- und Hilfspersonal) keine Beratungsleistung erbringt, sondern für einen ordnungsgemäßen Ablauf in den Beratungsstellen sorgt. Das Gesetz sieht ausdrücklich eine volle Beratungsfachkraftstelle vor (1: 40.000).

Zu geringe Eingruppierung pädagogischen Fachpersonals

Im Personalkostenmix ist pädagogisches Fachpersonal derzeit mit einer Eingruppierung in Entgeltgruppe 10 vorgesehen. Aufgrund der gestiegenen Anforderungen in der allgemeinen Schwangerschaftsberatung und in der Schwangerschaftskonfliktberatung durch die komplexen Problematiken in den Beratungen ist eine Eingruppierung in E 11 gerechtfertigt. Die Tätigkeit erfordert eine spezielle Qualifikation und ständige Fortbildungen, so dass entsprechendes Personal nur mit einer Anhebung der Eingruppierung gefunden werden kann.

Sachkostenpauschale nicht ausreichend

Derzeit berechnet sich die Sachkostenpauschale mit 20% der Personalkosten. Schon seit einigen Jahren ist diese Pauschale nicht mehr ausreichend, um die steigenden allgemeinen Haushaltskosten zu finanzieren, insbesondere Miete und Energiekosten. Hinzu kommen Digitalisierungskosten, die durch die Erfordernisse der digitalen Beratung und Blended Counseling entstehen. Neben laufenden Lizenzkosten ist es auch die Ausstattung mit Hard- und Software, die die Haushalte belasten. Im Jahr 2025 müssen zahlreiche Endgeräte ausgetauscht werden, die nicht Windows 11-fähig sind.

Durch die strukturelle Unterfinanzierung sind zusätzliche und steigende Kosten nicht mehr zu kompensieren. Wir sehen hier Handlungsbedarf seitens der Landespolitik: Sie sollte dies bis zur nächsten Novellierung des HASchKG durch Einmalzahlungen kompensieren. Für das Jahr 2025 sehen wir insbesondere die Notwendigkeit, die Kosten der Digitalisierung zeitnah im Haushaltsjahr auszugleichen.

3. Fach- und Arbeitskräfte gewinnen und halten

Der Fachkräftemangel im sozialen Sektor in Hessen ist ein wachsendes Problem. Vor allem betroffen: Altenpflege, Eingliederungshilfe, Kinderbetreuung, (Jugend)Sozialarbeit. Immer mehr ältere Menschen brauchen die Angebote der Wohlfahrtspflege, während es auf der anderen Seite immer weniger Arbeits- und Fachkräfte gibt. Die Soziale Arbeit ist eine erfüllende, aber auch anspruchsvolle Arbeit, die emotional und körperlich belastend sein kann. Insgesamt gilt es die Arbeitsbedingungen zu verbessern.

Zugänge in die Pflege erleichtern

Der Mangel an Fachkräften in der Altenpflege ist überall zu spüren und wird z. B. über den Hessischen Pflegemonitor regelmäßig quantifiziert. Die Situation wurde schon mehrfach beschrieben und es gibt verschiedene Bemühungen, Menschen für den Job in der Pflege zu gewinnen, beispielsweise durch Einführung der Generalisitk oder die flächendeckende Bezahlung von Pflegekräften nach Tarif.

Die Umsetzung der neuen Personalbemessung nach §113c SGB XI sieht einen gestuften Personalaufbau bis 2025 vor inklusive einem Personalmix. Hier kommt den **Pflegehilfskräften** eine elementare Rolle zu. Die Ausbildung weiterer Pflegehilfskräfte zur Entlastung der Pflegefachkräfte kann nur gelingen, wenn alle Beteiligten zusammenwirken: Pflegeeinrichtungen, Kostenträger und der Staat!

Den notwendigen Aufbau von bis zu. 4.900 Vollzeitstellen im Bereich der examinierten Altenpflegehilfe in Hessen ist im Landespflegeausschuss seit dem 25.10.2021 belegt. Es sind ca. 2.900 weitere Schulplätze notwendig, um die erforderlichen Ausbildungszahlen zeitnah zu erzielen. Wir brauchen daher sehr schnell Anreizsysteme für die Pflegeschulen, das Angebot der 1-Jährigen-Pflegehelferkurse erheblich auszubauen.

Hierzu sind drei Maßnahmen dringend erforderlich:

- Das **Schulgeld muss auf rund 720 € je Monat angehoben werden**
- Alternativ sind die **Investitionskosten separat zu refinanzieren** – diese investiven Aufwendungen sind bisher nicht (adäquat) berücksichtigt
- Es **braucht eine Kursfinanzierung (bis zu einer Mindestzahl von 10 Schülern je Kurs),** d.h. unabhängig der Schüleranzahlen muss der Kurs refinanziert werden – das ist vor allem für Schulen im ländlichen Raum erforderlich.

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen hat eine **Musterkalkulation** für einen 1- jährigen Kurs erstellt. Hiernach wird – abgeleitet aus Eingruppierungen im TVÖD, der Kalkulation der generalistischen Ausbildung (Verwaltungsanteile) und Abfragen in Pflegeschulen – dargestellt, wie sich die Kosten des Kurses über eine Dauer von 12 Monaten zusammensetzen (s. Anlage).

Die Hoffnung auf eine bundeseinheitliche Regelung zur Ausbildung der Pflegehilfskräfte und die damit verbundene Verzögerung bei der Anpassung der Refinanzierungsstrukturen in Hessen halten wir für verfehlt. In den vergangenen Monaten haben wir mehrere gescheiterte

Gesetzesvorhaben auf Bundesebene erlebt. Die Situation in den Einrichtungen spitzt sich weiter zu und es bleibt keine Zeit, auf Bundesgesetze zu warten.

Mehr Heilerziehungspflegende gewinnen

Immer weniger Menschen entscheiden sich, Heilerziehungspfleger*in (HEP) zu werden. Laut dem Bundesinstitut für Berufliche Bildung (BIPP) gab es im Jahr 2019 in Hessen 871 Schüler*innen in Ausbildung. Ein Jahr später waren es nur noch 249 Absolvent*innen der Heilerziehungspflege. Woran liegt das: Die Zugangsvoraussetzungen sind im Bundesvergleich sehr hoch und die Ausbildung dauert länger als in anderen Bundesländern. Personen mit mittlerem Bildungsabschluss müssen vor der Ausbildung drei Jahre berufliche Vorerfahrungen oder eine Sozialassistenzausbildung (2 Jahre) vorweisen. Insgesamt besteht hier dringender Handlungsbedarf, der aber scheinbar beim mit zuständigem Kultusministerium nicht gesehen wird. Angefragte Gespräche der Liga hierzu wurden und werden abgelehnt.

Kräfte in der Heilerziehungspflege erhalten durchschnittlich in Hessen als Einstiegsgehalt ca. 3.100 Euro brutto. Das ist zu wenig, um in Ballungszentren bezahlbaren Wohnraum zu finden und für sich und eine Familie eine Existenz aufzubauen. Die Arbeit im Bereich der Eingliederungshilfe darf gegenüber anderen Arbeitsfeldern im Sozial-, Pflege- und Gesundheitsbereich nicht schlechter gestellt werden.

Die Politik möchte mehr Fachkräfte im Bereich der Eingliederungshilfe gewinnen. Dafür braucht es:

- Eine konzertierte landesweite Aktion zur Gewinnung und Sicherung von Fachkräften für das Arbeiten in der Eingliederungshilfe, unter Einbezug der Liga Hessen und Selbstvertretungen von Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel der Steigerung der Attraktivität von Berufen in den Arbeitsfeldern der Eingliederungshilfe.
- Eine **Anpassung der Ausbildungsverordnung** für den Beruf der Heilerziehungspflege an einen bundesweiten Standard. Das heißt: Verkürzung der beruflichen Vorerfahrungen, Abschaffung des Schulgeldes für die Schüler*innen, Zugangserleichterungen für Hauptschüler*innen, Quereinsteiger*innen, ausländische Studierende und Fachkräfte.
- Verbesserung und Erleichterung der Aufnahme von ausländischen Fach- und Arbeitskräften für die Eingliederungshilfe, u.a. durch eine stärkere Flexibilisierung bei der Anerkennung von Referenzberufen und insgesamt im Verfahren der Gleichwertigkeit.
- Die **praxisvergütete integrierte Ausbildung** muss schnellstmöglich auch im Bereich der Eingliederungshilfe eingeführt werden.
- Durchlässige Systeme der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Berufsbildern in der Eingliederungshilfe und Übernahme der Fort- und Weiterbildungskosten durch das Land.
- **Schuldgeldfreiheit für den Beruf der Heilerziehungspflege:** Kostenübernahme durch Landesmittel: Der Schülersatz-Vollzeit (Es gibt fast keine Teilzeit-Auszubildenden) beträgt für das nächste Haushaltsjahr 7.233 Euro. Dieser Schülersatz deckt laut ESchFG nur 80 % der Kosten, d.h. die fehlenden 20 % müssten über die Schulgeldfreiheit finanziert werden Das wären **1808,25 € Schülersatz**. Die Schätzungen von Auszubildenden in freier/privater Trägerschaft gehen von einer Zahl von 200-350 Schüler*innen aus (von insgesamt 736 im abgeschlossenen Schuljahr). Dies bedeutet: **350 x 1808,25 Euro = 632.887,50**

Euro. Ein vergleichsweise geringer Betrag für einen millionenschweren Haushalt aber eine große Entlastung für die einzelnen Auszubildenden.

Jugendhilfe in Gefahr

In allen Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung fehlen im Alltag pädagogische Fachkräfte. Einzelne Einrichtungen müssen bereits Gruppen schließen. Das hat zur Folge, dass junge Menschen in den Jugendhilfeeinrichtungen ihr vertrautes Lebensumfeld verlassen müssen oder freie Plätze fehlen, um dringende Inobhutnahmen umzusetzen. Gleichzeitig ist der Stand von Kindeswohlgefährdungen in Hessen so hoch wie nie. Durch den ebenfalls steigenden Personalbedarf in anderen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern, wie z. B. Schulsozialarbeit und Ganztagsbetreuung, wird die Gewinnung von Fachkräften für die stationäre Jugendhilfe weiter erschwert.

Die Politik möchte allen Kindern und Jugendlichen, die Schutz brauchen, diesen auch gewähren. Dafür braucht es:

- Die Förderung von Modellprojekten, die insbesondere den Zugang von Quereinsteiger*innen in den Jugendhilfebereich begleiten und ermöglichen.
- Jugendhilfespezifische Aus- und Weiterbildungskonzepte für Fachkräfte und Wiedereinsteiger*innen.
- Die Errichtung eines Krisengipfels zur Lösung der akuten Personalprobleme sowie eine Erhöhung von Ausbildungskapazitäten für Erzieher*innen und Sozialpädagog*innen.
- Finanzhilfen für Träger der Erziehungshilfen, um Ausbildungsplätze zu schaffen.
- Eine Stärkung der Freiwilligendienste.

Wir brauchen entsprechend des Landesjugendhilfeausschuss-Beschlusses vom Februar 2023 die Umsetzung eines Kinder- und Jugendhilfeberichts, der Bedarfe und Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe identifiziert, in dem er Daten der Kommunen und des Landes zu den verschiedenen Lebenswelten und Lebenslagen junger Menschen zusammenführt und Zusammenhänge sichtbar macht.

Anlage (Ausführungen)

1) Kofinanzierung der bestehenden MBE-Stellen (ab S.8)

Bei den MBE-Beratungsstellen leisten die Träger aktuell Eigenmittel in nicht unerheblichem Maße. Diese betragen je nach Eingruppierung der Mitarbeiter 10-30 % der anfallenden Kosten. Viele Träger können sich diese hohen Eigenmittel nicht leisten und drohen aus dem bundesfinanzierten Programm auszusteigen. Ende 2023 ist dies bereits bei einigen Trägern in Hessen der Fall gewesen, 10 VZÄ wurden abgebaut.

Finanzbedarf für Eigenmittel der bestehenden MBE-Stellen		
	2024	**2025 (geschätzt)**
maximal förderfähige Gesamtausgaben MBE (gemäß TVöD) pro VZÄ	73.880,00 €	74.500,00 €
Mindestanteil 10% Eigenmittel pro VZÄ	7.388,00 €	7.450,00 €
Anzahl der MBE VZÄ in Hessen	90 VZÄ	90 VZÄ
Finanzbedarf gesamt	**664.920,00 €**	**670.500,00 €**

Laut der Förderrichtlinie ist eine Entlastung der Träger durch Kofinanzierung über Landesmittel möglich. Wir möchten an dieser Stelle betonen, dass die finanzielle Unterstützung der Träger in Höhe von 10% der förderfähigen Gesamtausgaben keinesfalls zu einer kostendeckenden Durchführung der Migrationsberatung führt. Die darüberhinausgehenden Personalkosten, die über den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben liegen, müssen unverändert von den Trägern selbst getragen werden.

2) Energetische Maßnahmen im Bereich stationäre Pflege / Kalkulation: (ab S.9)

Maßnahmen zum Klimaschutz sind mitunter kostenintensiv und aus den Boardmitteln der Einrichtungen nicht zu stemmen. Wir sind von einem durchschnittlichen Investitionsvolumen von 500.000 € je Einrichtung ausgegangen – das wird mal mehr und mal weniger sein:

Anzahl der stationären Einrichtung:	764
Geschätztes durchschnittliches Investitionsvolumen je Einrichtung:	500.000,00 €
Gesamtinvestitionsbedarf:	382.000.000,00 €
Förderquote 30% - Land Hessen:	114.600.000,00 €
Aufteilung 5 Jahre:	**22.920.000,00 €**

Zu beachten ist, dass die Ausgaben für ambulante Pflegedienste hierin noch nicht enthalten sind. Die Umstellung auf E-Mobilität und die Investitionen in Digitalisierung sind von den Volumina nicht vergleichbar mit den stationären Einrichtungen, gemessen am Umsatz der Dienste aber nicht ohne Unterstützung zu leisten.

Im Zuge der Nachhaltigkeitsberichterstattung werden die Einrichtungen schon jetzt „gezwungen“, Maßnahmen zum Klimaschutz umzusetzen. Sofern das nicht gelingt, wirkt sich das negativ für etwaige Finanzierung auf die Höhe des Zinssatzes aus bzw. Finanzierungen werden versagt. Wir fordern daher vom Land eine Investitionsförderung (bei einer Förderquote des Landes von z. B. 30%) für die nächsten 5 Jahre, um diese anstehende Transformation für die kritische Infrastruktur Pflege zu begleiten.

3) Schulgeld – Einjährige Ausbildung zur Pflegehilfskraft (ab S.11)

Das Schulgeld für die 1-jährige Ausbildung zur Pflegehilfskraft ist unzureichend! Abgesehen von der Tatsache, dass die Raumkosten nicht darin abgebildet sind, verzeichnen die Pflegeschulen steigende Personal- und Sachkosten. Nur 50% der Pflegeschulen in Hessen bieten die 1-jährige Ausbildung an. Das ist mit Blick auf die bevorstehende Einführung der Personalbemessung (§113c SGB XI) eine Katastrophe und muss aus unserer Sicht schleunigst verändert werden. Auf diesen Missstand weist die Liga-Hessen seit Jahren hin, bisher leider ohne Maßnahmen des zuständigen Ministeriums. Inzwischen haben selbst die Pflegekassen immer wieder auf diese Unterdeckung hingewiesen. Ebenfalls auf Basis des Pflegeberichts haben wir eine Hochrechnung der Mehrkosten für den Haushalt angestellt:

Schüler*innen lt. Pflegemonitor	1500
derzeitiges mtl. Schulgeld:	532,25 €
Gesamtkosten derzeit:	9.580.500,00 €
gefordertes Schulgeld:	720,88 €
Gesamtkosten Neu:	12.975.840,00 €
Mehrkosten Haushalt:	3.395.340,00 €

Das Schulgeld der 1-jährigen Pflegehilfsausbildung (APH) ist strukturell unterfinanziert. Wir haben über eine Erhebung div. Pflegeschulen eine Kalkulation inkl. der Raumkosten angestellt, aus der eine notwendige Monatspauschale von 720,88 € hervorgeht. Die bisherige Monatspauschale beträgt rund 530 €. Hochgerechnet auf Grundlage der bisherigen APH-Schüler*innen ermitteln wir laufende Mehrkosten für den Haushalt i. H. v. 3,40 Mio. €. Mit Ausbildungsstart 01.09./01.10.2024 wären für das Haushaltsjahr 2024 ca. 1,2 Mio. € notwendig (anteilige Kosten), um diese dringend erforderliche Schuldgeldanpassung vorzunehmen.

Darin sind die notwendigen Erweiterungsbedarfe von ca. 2.900 Schüler*innen p. A. nicht enthalten! Auch die Mehrkosten einer Kursfinanzierung sind unsererseits bisher nicht hochgerechnet, weil dies nur unter groben Annahmen erfolgen kann:

Nur ca. 50% der Pflegeschulen in Hessen bilden APH aus. Eine Hürde ist auch hier die Finanzierung der Kurse. Ein Kurs ist für eine Pflegeschule erst ab 17-18 Schüler*innen

kostendeckend. Sofern man auch Kurse mit 10 Auszubildenden durchführt, wären ca. 1.150 € Monatspauschale notwendig, um eine Kostendeckung zu erzielen. Unter der Planungsprämisse, dass man mit einer Kursfinanzierung ca. 15 Schulen für die APH gewinnen könnte und hier jeweils zehn Auszubildende am Kurs teilnehmen werden, wären weitere 2,07 Mio. € / p. A. vorzusehen.

Impressum

Herausgeber

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.
Luisenstr. 26
65185 Wiesbaden
Tel. 0611 – 308 1434
info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Redaktion
Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Nord e.V.
Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Süd e.V.
Caritasverband für die Diözese Fulda e.V.
Caritasverband für die Diözese Limburg e.V.
Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.
Der Paritätische Hessen e.V.
Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Hessen e.V.
Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.
Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen, KdöR
Liga-Geschäftsstelle: Dr. Andrea Braun, Erika Gebhardt, Sabine Kamien

Grafik: www.canva.com
Stand: November 2024

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen. Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.

AWO caritas Diakonie PARITÄT DEUTSCHES ROTES KREUZ LANDESVERBAND DER JÜDISCHEN GEMEINDEN IN HESSEN

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.